

Beitrags- und Gebührenordnung des VfL Münster e.V.

§ 1 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Die Höhe dieses Beitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

Änderungen des Beitrages in seiner Höhe und Staffelung sind nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrages

Der Mitgliedsbeitrag beträgt aktuell lt. Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung vom 13.03.2009 mit Wirkung zum 01.01.2010

	Monatsbetrag	Jahresbetrag
Erwachsene ab 19 J.	Euro 5,00	Euro 60,00
Schüler/Jugendliche bis 18 J.	Euro 4,00	Euro 48,00
Auszubildende/Studenten	Euro 4,00	Euro 48,00
Familienbeitrag	Euro 10,00	Euro 120,00
dieser umfasst 2 Erwachsene und alle Kinder/Jugendliche bis 18 J. auf Antrag		
Rentner u. Pensionäre	Euro 4,00	Euro 48,00
Wehr u. Ersatzdienstleistende	Euro 4,00	Euro 48,00
Mitglieder, denen durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde, sind beitragsfrei.		

§ 3 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats des Eintrittes des Mitglieds in den Verein.

Die Beitragspflicht endet bei Austritt aus dem Verein zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbetrag zum 31.01. eines Jahres fällig.

Bei Neueintritt in den Verein ist der Mitgliedsbeitrag zum Ende des Monats, der auf den Vereinseintritt folgt, fällig.

Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrem Beitritt zum Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 5 Mahnung und Verzug

Wenn der Mitgliedsbeitrag zum Fälligkeitszeitpunkt (§ 4) nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.

14 Tage nach Zahlungsverzug erfolgt eine 1. Mahnung, wobei Mahngebühren fällig werden. Weitere Mahnungen können erfolgen, wobei gleichfalls Mahngebühren fällig werden.

Die Mahngebühren betragen:

bei der 1. Mahnung Euro 5,00

bei der 2. Mahnung Euro 10,00

bei der 3. Mahnung Euro 15,00

Der Verein ist befugt, ausstehende Forderungen bei den Mitgliedern gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch entstehenden Kosten und Gebühren sind durch das säumige Mitglied zu tragen.

§ 6 Sonderregelung innerhalb der Abteilungen

Zur Aufrechterhaltung eines geregelten Sportbetriebes der jeweiligen Abteilung des Vereins, kann von den Abteilungsmitgliedern - neben dem Mitgliedsbeitrag nach § 2 - für abteilungsspezifische Aufwendungen eine Gebühr erhoben werden.

Über die Erhebung dieser Gebühr, sowie deren Höhe und der Zahlungsmodalitäten, entscheidet die Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Abteilungsmitglieder.

§ 7 Sportkurse

Sportkurse sind grundsätzlich kostenpflichtig. Dies gilt ebenso für zusätzliche Sportangebote des VfL Münster. Die Gebühren werden vom Vorstand festgelegt und sind nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten. Mitglieder des VfL Münster erhalten vergünstigte Gebühren.

Beitrags- und Gebührenordnung des VfL Münster e.V.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung des VfL Münster e.V. am 22.01.2010.

Münster, 22.01.2010

1. Vors.: Gez. G. Kenke
2. Vors: Gez. A. Kropp